

Satzung für den Verein zur Förderung aufsuchender kirchlicher Jugendarbeit in Papenburg e.V.

§ 1 Name, Sitz des Vereins

(1) Der Name des Vereins ist: Verein zur Förderung aufsuchender kirchlicher Jugendarbeit in Papenburg e.V.

(2) Der Sitz des Vereins ist Papenburg.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Volks- und Berufsbildung und Sozialarbeit in Papenburg.

(2) Dies geschieht durch aufsuchende Kinder-, Jugend- und Sozialarbeit im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche und in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe (grundlegende Zweckrichtung).

(3) Dazu gehören insbesondere Beratung, Nachhilfe, Schularbeitenhilfe, Unterstützung im Schulunterricht, Familien- und Jugendfreizeiten sowie zeitlich begrenzte finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Dieser neue Ansatz soll mit den bestehenden Angeboten der Kommune, der Kirchen und anderer Träger vernetzt werden.

(4) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. und damit der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband als staatlich anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. – angeschlossen.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder der Vereinsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Gewährung angemessener Vergütungen und die Erstattung angemessenen Aufwandsersatzes für haupt- und nebenberufliche Dienstleistungen der Vorstandsmitglieder und der Mitarbeitenden des Vereins aufgrund von Anstellungsverträgen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die gewillt sind, den Zweck des Vereins zu fördern und die kirchliche Grundlage seiner Arbeit zu unterstützen.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (3) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten; der Vorstand entscheidet über diesen Antrag.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitgliedes, Ausschluss des Mitgliedes und Tod des Mitgliedes.
- (6) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresschluss erklärt werden.
- (7) Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat. Vor dem Beschluss ist das betreffende Mitglied zu hören.
- (8) Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart sowie bis zu drei Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands müssen einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) und mehrheitlich einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) angehören.
- (3) Mindestens ein Mitglied des Vorstands muss von einer Körperschaft, die einer Gliedkirche der EKD angehört, bestellt worden sein oder in einem verantwortlichen Organ einer solchen Körperschaft Mitglied oder Pfarrerin oder Pfarrer in der hannoverschen Landeskirche sein.
- (4) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (5) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (6) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich und erhält für seine

Tätigkeit eine angemessene Ehrenamtspauschale. Darüber hinaus obliegen ihm die folgenden Aufgaben:

Der Vorstand kann

- Arbeitnehmer und/oder Honorarkräfte für die Erfüllung der Satzungszwecke anstellen;
- Ehrenamtliche mit solchen Aufgaben betrauen;
- einen ehrenamtlichen Geschäftsführer in den Vorstand berufen;
- des Weiteren alle Angelegenheiten regeln, die nicht gemäß § 7 durch die Mitgliederversammlung zu erledigen sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(3) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

(5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Entgegennahme der Vorstandsberichte
- Wahl des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins.

(6) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme grundsätzlich persönlich abgeben. In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, seine Stimme auf ein anderes Mitglied schriftlich zu übertragen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist jeweils eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich fristgerecht zugestellt wurden.

(8) Satzungsänderungen sind dem Diakonischen Werk in Niedersachsen e.V. vor der Beschlussfassung anzuzeigen. Satzungsänderungen, die diesen Absatz und die §§ 2-7 sowie 9 betreffen, bedürfen der Zustimmung des Diakonischen Werks.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die

Einberufung durch 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

§ 9 Kassenprüfer

(1) Durch die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

(2) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

(3) Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift). Diese Daten werden ausschließlich im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf einer Homepage, in der Vereinszeitschrift, in Schaukästen usw. nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über eine Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich angekündigt worden ist.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die ev.-luth. Kirchengemeinde Papenburg zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde in der vorliegenden Satzung jeweils nur die männliche Form verwendet. Es ist in jedem Fall immer die weibliche Form mitgemeint.

Unterschriften des Vorstands: